

HANDWERK BW Postfach 10 06 36 70005 Stuttgart

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
Baden-Württemberg
Leiterin Referat 53 „Wirtschafts-, Gewerbe-, Kartell-
und EU-Beihilfenrecht“

Bearbeiter/Durchwahl
Natalie Trück/ -102
trueck@handwerk-bw.de

Datum
20.05.25

Neufassung des Landesgaststättengesetzes Baden-Württemberg - WM53-44- 144/215/4

Sehr geehrte Frau Münzing,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns zur Neufassung des Landesgaststättengesetzes Baden-Württemberg äußern zu dürfen. Als Dachverband des baden-württembergischen Handwerks vertreten wir die Interessen der rund 140.000 Handwerksbetriebe im Land.

Unter das Gaststättenrecht fallen auch Betriebe des Lebensmittelhandwerks. In diesen wird in der Regel kein Alkohol ausgeschenkt, sodass der Großteil der Betriebe nach aktueller Rechtslage lediglich einer Anzeigepflicht unterliegt. Die Anzeige nach § 14 GewO ist nicht fristgebunden. Die vorgesehene Einführung einer sechswöchigen Anzeigefrist (§ 2 Abs. 1 des Entwurfs) wäre daher eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Rechtslage. Diesbezüglich verweisen wir auf die Ausführungen in der Stellungnahme des Bäckerinnungsverbands Baden-Württemberg, denen wir uns anschließen.

Zudem sollte aus dem Gesetzeswortlaut des § 2 Abs. 1 des Entwurfs unmissverständlich hervorgehen, dass die erforderliche Anzeige im Rahmen der Gewerbeanmeldung in einem einheitlichen Verfahren erfolgt und keine zusätzliche Anzeige erforderlich ist. Auch hier verweisen wir auf die Stellungnahme des Bäckerinnungsverband Baden-Württemberg.

Wir bitten um entsprechende Überarbeitung des Entwurfs, um eine praxisnahe und rechtsklare Regelung sicherzustellen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Haas
Hauptgeschäftsführer

Natalie Trück
Leitung Recht

HANDWERK BW
Baden-Württembergischer
Handwerkstag e.V.

Heilbronner Straße 43
70191 Stuttgart
Telefon: 0711 263709-0

E-Mail: info@handwerk-bw.de
www.handwerk-bw.de
Vereinsregisternummer:
VR 1338, Amtsgericht Stuttgart